

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

**Band:** 21 (1945-1946)

**Heft:** 36

**Rubrik:** Die Seiten des Unteroffiziers

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DIE SEITEN DES UNTEROFFIZIERS

MITTEILUNGEN DES ZENTRALVORSTANDES DES SCHWEIZ. UNTEROFFIZIERSVERBANDES

Nr. 18

10. Mai 1948

## Lokale und regionale Wettkämpfe

Die Delegiertenversammlung in Sursee hat unter anderem auch die «Vorschriften für die Durchführung von lokalen und regionalen Veranstaltungen» zu genehmigen. In der Praxis hat sich gezeigt, daß bei derartigen Anlässen oft wichtige Gesichtspunkte zum Schaden unserer Sache oder der Organisation unberücksichtigt bleiben. Art. 85 der Zentralstatuten legt fest, daß die Wettkämpfe nach Möglichkeit den bestehenden technischen Vorschriften des SUOV unterstellt werden sollen, um eine Einheitlichkeit in der Weiterbildung der Mitglieder zu erreichen. Außerdem unterliegen alle Wettkampfglemente, die an lokalen oder regionalen Veranstaltungen Anwendung finden sollen, der Genehmigung durch die Technische Kommission des SUOV. Möglichst frühzeitige **Einreichung der Reglemente zur Prüfung** liegt im Interesse der organisierenden Sektion. **Materialbestellungen** und **Gesuche zum Tragen der Uniform** können auf keinen Fall weitergeleitet werden, solange die Reglemente nicht vorliegen und nicht genehmigt sind. Durchführung von Wettkämpfen mit nicht genehmigten Reglementen wird nicht mehr möglich sein, weil in derartigen Fällen sowohl die Material- wie die Munitionslieferung und die Bewilligung zum Tragen der Uniform durch die Technische Kommission bei den zuständigen Behörden gesperrt werden müßte.

Im allgemeinen ist sehr zu empfehlen, daß als Grundlage für die Wettkämpfe die bereits bestehenden schweizerischen Reglemente gewählt werden. Sie sind nicht nur von Fachleuten und Spezialisten aufgestellt, sondern in allen Einzelheiten erprobt worden und haben sich in der Praxis bewährt. Ganz besonders möchten wir empfehlen, den **Patrouillenlauf mit Leistungsprüfungen**, wie er im entsprechenden Merkblatt und in der Skizze festgelegt ist, möglichst wenig zu ändern. Selbstverständlich ist dabei, daß **nicht alle** der dort aufgeführten Uebungen am nämlichen Lauf zur Durchführung gelangen. Es genügt im allgemeinen, wenn 5 bis 6 Uebungen, bis in alle Einzelheiten wohl überlegt und vorbereitet, ausgeführt werden. Ein besonderes Augenmerk ist dabei darauf zu richten, daß allen wirklich unteroffiziersmäßigen Belangen volle Aufmerksamkeit geschenkt wird. Bezeichnung der Strecken mit Fanions, Sägemehl, Richtungspfeilen usw. sollten in der Unteroffiziersarbeit ersetzt werden durch Hilfsmittel, die höhere Anforderungen an die geistige Beweglichkeit stellen. (Kompasmarsch, Verwendung von Koordinaten, Studium der Karte mit anschließendem Marsch nach einem bestimmten Punkt ohne Kartenverwendung usw.)

Es steht leider fest, daß der Wettkampf im **feldmäßigen Handgranatenwerfen**, wie er besonders im Hinblick auf regionale Veranstaltungen geschaffen worden ist, vielfach noch als Stiefkind behandelt wird. Die Verbandsleitung weiß sehr wohl, daß diese Anlage mit gewissen Kosten verbunden ist und daß auch nicht überall das erforderliche Terrain zur Verfügung steht. Wo es sich aber um die Durchführung eines Wettkampfes zwischen einer Reihe von Sektionen handelt, sind diese Auslagen gerechtfertigt. Ein eigentliches Training **auf der feldmäßigen Bahn selbst** ist nicht absolut erforderlich. Es genügt, wenn die Anlage dem

Wettkämpfer in ihren Einzelheiten bekannt ist und wenn er am Wettkampftage selbst Gelegenheit erhält, dieselbe vor dem Wettkampf einmal praktisch zu erproben. Noch an allen derartigen Wettkämpfen hat sich einwandfrei erwiesen, daß kein auf der **schulmäßigen** Bahn trainierter Wettkämpfer auf der feldmäßigen wirklich versagte. Voraussetzung des Erfolges auf der feldmäßigen Wurfbahn ist die völlige **Beherrschung der Wurftechnik**, wie sie im schulmäßigen Wettkampf durch seriöses Training erworben werden kann. Das feldmäßige Handgranatenwerfen wird **mit Bestimmtheit** an den SUT 1948 eine Rolle spielen. Sich an lokalen und regionalen Wettkämpfen von ihr distanzieren zu wollen, liegt weder im Interesse der Entwicklung unserer Sache, noch in demjenigen der einzelnen Sektionen.

Hinsichtlich der **Munitionslieferungen** für regionale Wettkämpfe ist ganz allgemein zu bemerken, daß unter den **gegenwärtigen Verhältnissen** die Munitionsverwendung auf einem Minimum zu halten ist. Der SUOV hat Munition zur Verfügung für seine periodischen Wettkämpfe auf 300 und auf 50 Meter, für die das bewilligte Kontingent knapp ausreicht. Eine Abgabe für regionale Wettkämpfe aus diesem Kontingent ist vollständig ausgeschlossen. Für **kleinere taktische Aufgaben** anlässlich von Felddienstübungen, Patrouillenläufen mit Einzelprüfungen usw. steht Munition in sehr beschränktem Maße ebenfalls zur Verfügung. Es kann sich dabei jedoch nur um **einige wenige Patronen** für jeden Teilnehmer handeln. Für andere Zwecke kann aus diesen kleinen Beständen ebenfalls nichts abgeführt werden. Die Verhältnisse zwingen uns daher in diesem Jahr einfach dazu, uns sowohl auf schweizerischem wie auf regionalem und lokalem Boden in Schießwettkämpfen zu bescheiden und mit wenigem zu begnügen. Dabei ist immer wieder zu beachten, daß bei Abgabe verbilligter Kaufmunition zu 8 Rappen der Bund für jede einzelne Patrone 13 Rappen zu tragen hat, weil die Herstellungskosten gegenwärtig 21 Rappen betragen. Wir bitten Unterverbände, Sektionen und Organisationskomitees, sich in ihren Munitionsbestellungen für Wettkämpfe außerhalb derjenigen des SUOV nach den vorstehend geschilderten bestehenden Verhältnissen zu richten und ihre Ansprüche oder Hoffnungen nicht zu hoch zu schrauben. Das allein bewahrt vor Enttäuschungen und unnötigem Aerger.

In der Praxis hat sich gezeigt, daß sich bei der Überprüfung von Wettkampfglementen und bei Munitions- und Materialbestellungen für Wettkämpfe nicht vorauszu sehende Schwierigkeiten ergeben können, **deren Behebung eine gewisse Zeit beansprucht**. Wir wiederholen daher, was wir bereits eingangs betonten: **Frühzeitige** Einreichung der Wettkampfglemente an die Technische Kommission zur Überprüfung ist nötig, wenn Komplikationen vermieden werden sollen.

Veranstaltungen, an denen mindestens zwei Sektionen sich beteiligen und die **außerhalb der Verbands wettkämpfe des SUOV** zur Durchführung gelangen, werden im **Terminkalender** des «Schweizer Soldats» bekanntgegeben. Gewisse Erfahrungen verpflichten uns aber, in Zukunft diese Bekanntgabe erst dann vorzu-

nehmen, wenn die entsprechenden Wettkampffreglemente genehmigt sind.

Die **offizielle Bezeichnung** der Veranstaltung muß von der vorgesetzten Stelle genehmigt werden, und zwar: vom Unterverband für lokale Veranstaltungen, vom Zentralverband für regionale Wettkämpfe.

Die **Teilnahme an Wettkämpfen** ist nicht eng auf die Mitglieder des SUOV beschränkt. Es können sich in der Regel auch Angehörige eines andern militärischen Verbandes oder militärischer Einheiten beteiligen. Für Mitglieder des SUOV muß der Jahresbeitrag und die Versicherungsprämie an die Zentralkasse einbezahlt worden sein, wie dies auch für die periodischen Wettkämpfe des SUOV vorgeschrieben ist. Der **Termin für die Anmeldung** zu den Wettkämpfen soll so festgelegt werden, daß eine Ueberprüfung der Teilnehmerliste durch den Mitgliederkontrollführer des Zentralverbandes möglich ist. Er muß für diese Kontrolle 14 Tage Zeit zur Verfügung haben. Später sich ergebende Mutationen sind vom Mitgliederkontrollführer der Unterverbände zu kontrollieren.

Gemäß unsern Versicherungsverträgen sind für unsere Arbeiten und Wettkämpfe nur jene Mitglieder **versichert**, die der Zentralkasse **gemeldet** und für die Jahresbeitrag und Versicherungsprämie **bezahlt** sind. Ein Organisationskomitee, das nicht ordnungsgemäßen Mitgliedern die Teilnahme an den Wettkämpfen gestattet, **läßt eine große Verantwortung auf seine Schultern**. **Funktionäre**, die für den Wettkampf als Kampfrichter,

Kontrollposten, für die Verpflegung usw. nötig sind, können durch unsere Verbandsversicherung ebenfalls erfaßt werden. Nötig ist nur, daß deren **Anzahl** rechtzeitig dem Zentralkassier gemeldet wird, unter Einzahlung einer Prämie pro Kopf und pro 24stündigen Tag.

Die **Haftpflicht** gegenüber Drittpersonen, die sich aus dem Betrieb von Wirtschaften, Kantinen usw. und aus der Durchführung regionaler Veranstaltungen ergibt, ist durch unsere Verbandsversicherung **nicht** gedeckt. In dieser Richtung empfiehlt es sich, in jedem einzelnen Fall mit der Unfallversicherungsgesellschaft Winterthur ein besonderes Abkommen zu treffen. In allen Fällen empfehlen wir den Organisatoren genaues Studium des Auszuges aus den Versicherungsverträgen des SUOV, der gedruckt bei allen Sektionen liegt.

Die **Finanzierung** lokaler und regionaler Wettkämpfe ist alleinige Sache der Veranstalter. Die Zentralkasse kann ihrerseits unmöglich Beiträge leisten oder allfällige sich ergebende Defizite ganz oder teilweise übernehmen.

Die Leistungen von Sektionen oder von Wettkämpfern derselben werden im **Leistungsheft** der Sektion oder im **Leistungsausweis** der Mitglieder eingetragen. Uebernimmt dazu der Veranstalter die Abgabe von Auszeichnungen in Form von Medaillen, Plaketten usw., so ist dagegen nichts einzuwenden. Die Abgabe von Kränzen soll grundsätzlich unterbleiben.

## **Leihweise Abgabe von Karabinern Mod. 31 an höhere Unteroffiziere**

Bekanntlich werden vorläufig Karabiner Mod. 31 leihweise nur an Offiziere, nicht aber auch an höhere Unteroffiziere abgegeben. Der Zentralvorstand wurde schon zu wiederholten Malen von Sektionen und einzelnen Kameraden ersucht, dahin zu wirken, daß die höheren Uof. in dieser Richtung den Offizieren gleichgestellt werden. Begründet wurde dieses Verlangen damit, daß die Unteroffiziere während ihrer militärischen Ausbildung lediglich den neuen Karabiner als Handfeuerwaffen kennen gelernt hätten, daß ihnen daher der Gebrauch des Langgewehres fremd sei, die Schießresultate und damit auch die Freude am Schießen beeinträchtigt. Außerdem stünde die Schießfreudigkeit der höheren Uof. derjenigen der Offiziere keineswegs nach.

Der Zentralvorstand wandte sich bereits am 21. 2. 1944 mit der Anfrage an das EMD, ob die Möglichkeit der Abgabe des neuen Karabiners als Leihwaffe an höhere Uof. noch nicht bestehe. Wir wurden darauf verwiesen, daß gemäß Verfügung des EMD vom 25. 10. 43 die Abgabe von Leihwaffen geregelt worden sei. Danach erhalten die höheren Uof. das Gewehr 11 oder 96/11. Das EMD schrieb in seiner Antwort vom 25. 3. 44: «Wir sind uns vollständig bewußt, daß es wünschenswert wäre, auch den höheren Unteroffizieren als Leihwaffe den Karabiner 31 abzugeben. Leider aber ist eine derartige Maßnahme zur Zeit nicht

möglich, da die Bestände an Karabinern des Mod. 31 dies nicht erlauben. Wie Ihnen bekannt ist, ist die Umbewaffnung der Feld-Infanterie mit dem Karabiner noch nicht vollständig beendet. Namentlich die Ter.Inf. und die Inf. der Gz.Trp. müssen noch mit dem Karabiner umbewaffnet werden. Wir sind jedoch gerne bereit, die ganze Angelegenheit im Auge zu behalten und im Zeitpunkt, da die Bestände eine Aenderung der gegenwärtigen Regelung erlauben, die Abgabe des Karabiners 31 als Leihwaffe an höhere Unteroffiziere zu verfügen.»

Im Hinblick auf event. an der Delegiertenversammlung 1946 zu erwartende Anfragen wandte sich das Zentralsekretariat am 18.4.46 erneut an den Herrn Ausbildungschef mit der Bitte, abklären lassen zu wollen, ob sich in dieser Angelegenheit die Situation gegenüber 1944 zu unseren Gunsten geändert habe. Die Antwort des Herrn Ausbildungschefs vom 30.4.46 lautete: «Erhebungen in fraglicher Sache haben ergeben, daß die vorhandene Karabinerreserve für die Umbewaffnung der Ter.Bat. und der Ter.Str.Pol. reserviert bleiben muß, und daß somit die von Ihnen gewünschte leihweise Abgabe von Karabinern an die höheren Unteroffiziere leider noch nicht möglich ist.»

Wir bedauern angesichts dieser Sachlage, unsere Kameraden noch um Geduld bitten zu müssen.

## **Termin-Liste**

Der Z.V. veröffentlicht unter dieser Rubrik die Daten der ihm gemeldeten wichtigeren Veranstaltungen und Wettkämpfe seiner Unterverbände und Sektionen. Die Daten werden bis zur Durchführung aufgeführt.

- 15./16. Juni: Neuenburg, Regionaltournoi im Vier- und Dreikampf.
- 6./7. Juli: Ostschweiz, Regionaltournoi im Vier- und Dreikampf. Austragungsort wird später bekanntgegeben.
- 8. Juli: Sempacherschießen.
- 20./21. Juli: Thun, Fünf-, Vier- und Dreikampf. Startgelegenheit im Reiten für die Fünfkämpfer.
- 28. Juli: Thurgauischer Kantonal-Verband, 75jähriges Jubiläum in Weinfelden. [und Dreikampf.]
- 24./25. August: St. Gallen, Sommer-Meisterschaft im Fünf-, Vier-

- 30./31. Aug., 1. Sept.: Unteroffiziersverein Zürich, Jubiläumswettkämpfe.
- 31. Aug./1. Sept.: Kantonal-bernerische Uof.-Tage. [kämpfe.]
- 21./22. Sept.: Schnappschießen auf Olympiascheiben, St. Gallen.
- 29. Sept.: UOV Zürichsee I. Ufer, 50jähriges Jubiläum in Horgen.
- 29. Sept.: Kantonal-aarg. Militärwettkampf, Reinach (Aarg.).
- 29. Sept.: UOV Oberwallis, Stafettenlauf.
- 13. Okt.: 2. Zentralschweizerischer Militärwettkampfmarsch in Altdorf.